

Merkblatt: Fortbildung **(Mit Auszügen aus dem SGC Fortbildungsreglement)**

1.- Wer ist fortbildungspflichtig?

Gestützt auf das Freizügigkeitsgesetz (FMPG) sind alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels, ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades, zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (vgl. Art. 10 FBO). Dies betrifft also alle in der Schweiz beruflich aktiven Chirurgen unabhängig davon, ob sie Mitglieder der SGC sind oder nicht.

Nicht fortbildungspflichtig sind demzufolge nur:

- Titelträger in Chirurgie, die im Ausland weilen
- Chirurgen, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.

2.- Umfang der Fortbildung

Die Fortbildungsordnung schreibt das Äquivalent einer *jährlichen Mindestfortbildung* von 80 Std. oder 10 Tagen vor. Diese gliedert sich in

- **50** Stunden strukturierte Fortbildung im Rahmen der von der SGC und ihren Schwerpunktgesellschaften organisierten oder von ihr anerkannten Veranstaltungen
- **30** Stunden persönliche Fortbildung (Studium fachspezifischer Literatur)

3.- Kontrollmodalitäten und Fortbildungsdiplome

Die Fortbildungsordnung sieht vor, dass die Fachgesellschaften, hier die SGC, eine Kontrolle der Fortbildung **alle 3 Jahre** vornimmt. Pro 3-jähriger Kontrollperiode müssen pro Person **150 Credit Punkte in strukturierter Fortbildung** nachgewiesen werden können. (Kontrollieren bedeutet: Die SGC prüft das Fortbildungsprotokoll des Fortbildungspflichtigen dahingehend, ob die strukturellen Vorgaben des Programms eingehalten sind. Zu diesem Zwecke fordert sie die entsprechenden Fortbildungsprotokolle ein.)

Die Kontrollperiode beginnt jeweils am **1. Januar** eines Kalenderjahres.

Die **SGC kontrolliert jährlich einen Teil** der Titelträger, wobei es ihr frei steht, auch stichprobenweise vorzugehen. In der Kontrollperiode von 3 Jahren sollten in der Regel alle Titelträger erfasst werden.

Die Selbstdeklaration gilt auch für Titelträger, die sich von Amtes wegen intensiv der Lehre und Forschung und somit der Fortbildung widmen (Ordinarien, akademische Lehrpersonen etc.). Titelträger, welche die Fortbildungspflicht erfüllt haben, erhalten auf Antrag der SGC ein **FMH-Fortbildungsdiplom**. Dieses berechtigt zum *Tragen des Titels* und zum Eintrag ins *Ärztregister der FMH*.

4.- Praktisches Vorgehen

- Jeder Facharzt, jede Fachärztin für Chirurgie stellt sich seinen/ihren Fortbildungskalender individuell zusammen.
- Die besuchten Fortbildungen und Credit Punkte können über das myFMH Login in die Fortbildungsplattform der SIWF eingegeben werden.
<http://www.fmh.ch/bildung-siwf/fortbildung/fortbildungsplattform.html>
- Die durch die Fortbildungsveranstalter ausgehändigten Teilnahmebescheinigungen gelten als Dokumente und sind aufzubewahren.
- Ausstellen eines FMH Fortbildungsdiploms

Konsultieren Sie bitte auch das vollständige Reglement via www.fmh.ch oder www.sgc-ssc.ch .